



Sehr geehrte 

Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Im Folgenden die Anmerkungen der

Unteren Naturschutzbehörde:

Unter Bezugnahme auf die naturschutzfachlichen Erläuterungen des Fachbüros LAUB und die Verkehrsprognosen:

„Mit einer Genehmigung für dieses Anflugverfahren sind keinerlei bauliche oder technische Veränderungen des Verkehrslandeplatzes verbunden. Auch die Anforderungen an die Hindernisfreiheit bleiben gegenüber dem bereits zugelassenen Sichtflugverkehr unverändert.

Diesbezügliche neue oder zusätzliche Eingriffe oder auch Behinderungen der durchgeführten naturschutzrechtlichen Entwicklungsmaßnahmen bzw. laufenden Pflege und Unterhaltung sind nicht zu erwarten.

....quantitativen Effekte einer Einführung des IFR Verfahrens auf die Flugbewegungen insgesamt nur relativ gering sind.....auch bis 2032 noch unter den Verkehrszahlen, die der Abwägung und Zulassung aus der Planfeststellung 2008 zugrunde lagen.

Es ist daher sicher davon auszugehen, dass daraus keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt resultieren.“

Kommt die Untere Naturschutzbehörde zu folgenden Aussagen:

Diese Einschätzung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar. Gegen das Vorhaben bestehen daher auf Basis der vorgelegten Prognosen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Unteren Immissionsschutzbehörde:

Im Gutachten zur Lärmabschätzung, Anl. 3, werden die im letzten Planfeststellungsverfahren im Jahr 2005 berechneten Prognosewerte für 2020 mit den Prognosewerten für 2032 verglichen. Die Werte für das Prognosejahr 2020 waren mit einem Rechenmodell ermittelt worden, das konservativer war als das aktuell anzuwendende Rechenmodell AzB vom 11. November 2008.

Der Sachverständige kommt im Gutachten zur Lärmabschätzung zum Schluss, dass die für das Jahr 2032 ermittelte voraussichtliche Fluglärmbelastung niedriger sei als die für das Jahr 2020 prognostizierte Lärmbelastung.

Gleichzeitig besagt das Fazit der Verkehrsprognose (Anlage 2), dass die für das Jahr 2020 berechneten Flugbewegungen tatsächlich nicht erreicht wurden. Das für das Jahr 2032 zu erwartende Verkehrsvolumen sei folglich niedriger als das für 2020 errechnete Verkehrsaufkommen. In Folge der Einführung des Instrumentenflugs sei bis zum Jahr 2032 mit einer Zunahme von ca. 2.600 Flugbewegungen jährlich zu rechnen. Bei der Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen könne überwiegend von Jets (AzB Klasse S5.1) ausgegangen werden.

Die dargestellte Zunahme des Jet-Verkehrs wird im Gutachten damit erklärt, dass der VLP Speyer durch Anwendung des Instrumentenflugs auch an Tagen mit schlechter Sicht nutzbar sein wird, während dies bisher bei schlechten Bedingungen nicht möglich war. Diese Änderung könne „Abwanderungen“ von Flugbewegungen von Nachbarflugplätzen bewirken und zwar voraussichtlich im Bereich der Geschäftsfliegerei, wo überwiegend Jets zum Einsatz kommen.

Wie dem Gutachten zur Lärmabschätzung entnommen werden kann (S. 7, Tabelle 1), verursachen Jets den höchsten Schallleistungspegel aller Luftfahrzeuge, die in die Bewertung eingeflossen sind (Propellermaschinen der Gruppe P2.1 mit der höchsten Schallleistung wurden für die Prognose 2032 nicht berücksichtigt).

Kommt die Untere Immissionsschutzbehörde zu folgender Schlussfolgerung:

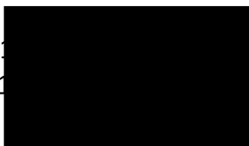
Die Einführung des Instrumentenflugs wird rund 2.600 Flugbewegungen/a mehr verursachen. Hierbei wird es sich voraussichtlich überwiegend um Jets handeln, deren Betrieb sich durch einen hohen Schallleistungspegel auszeichnet.

In Anbetracht der im Fluglärm-Einwirkungsbereich des VLP Speyer vorhandenen Wohnhäuser beurteilen wir die anzunehmenden Folgen der Einführung des Instrumentenflugs daher kritisch.

Mit freundlichen Grüßen


Stadtverwaltung Speyer
Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz Maximilianstraße 12
67346 Speyer

Tel.: 06232 – 1
Fax: 06232 – 1





<<https://www.speyer.de/de/datenschutz/social-media/facebook/>>
<<https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt/d-115>> <<http://www.m-r-n.com/>>

Bitte beachten Sie:

Verwenden Sie für E-Mail Anhänge bitte das PDF-Format oder - in Ausnahmefällen – die aktuellen Office Formate, die auf *...x enden, also .docx, .xlsx, usw.

E-Mails mit Dateianhängen in den alten Office-Formaten (.doc, .xls, usw.) werden aufgrund der hohen Bedrohungslage durch diese Dateianhänge, automatisch und ohne weitere Benachrichtigung gelöscht.